

RS UVS Wien 2004/11/18 03/P/34/7934/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2004

Rechtssatz

Die wengleich auf das Tätigwerden einer bestimmten physischen Person bezogene Bestimmung des § 8 Abs 1 Meldegesetz 1991 schließt es weder allein noch in Verbindung mit der Definition des Unterkunftsgebers nach § 1 Abs 2 Meldegesetz 1991 aus, dass die unterschrittsleistende physische Person bloß die einer juristischen Person als Unterkunftsgeberin obliegenden Pflichten erfüllt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at